S 27 RA 99/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	27
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 99/02
Datum	23.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 31.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2002 verurteilt, dem KlÃ¤ger Witwerrente nach Â§ 46 SGB VI zu gewÃ¤hren.
2. Die Beklagte trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente in Form der Witwerrente nach Â§ 46 SGB VI (Sozialgesetzbuch â□□ Sechstes Buch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung).

Der am 00.00.0000 geborene H lebte Ã¼ber 20 Jahre in einer Lebensgemeinschaft mit dem KlÃ¤ger. H war bis zu seinem Tode am 00.00.0000 siehe: beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch Nr. 0000 vom 00.00.0000 Mitglied der Beklagten als gesetzlich Rentenversicherter.

Am 00.00.0000 â□□ dem Tage des Inkrafttretens des LPartG (Gesetz Ã¼ber die Eingetragene Lebenspartnerschaft â□□ Lebenspartnerschaftsgesetz) â□□ als Art. 1

des LPartDisBG (Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften) vom 16.02.2001 â□□ begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger mit Herrn H eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Gesetzes (siehe: Lebenspartnerschaftsurkunde Nr. 0/00 der Bezirksregierung E vom 00.00.0000).

Nach dem Tode des Versicherten stellte der KlÃ¤ger am 00.00.0000 bei der Beklagten einen Antrag auf Hinterbliebenenrente/Witwerrente. Auf den Inhalt des von ihm dazu ausgefÃ¼llten Antragsvordrucks R 500 wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 29.10.2001 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen unter Berufung auf ein Urteil des BSG (Bundessozialgericht) vom 04.03.1982 aus, dass bei eheÃ¤hnlichen Gemeinschaften keine gÃ¼ltige Ehe bestanden habe und der Partner einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft damit nach dem Tod des Versicherten kein Witwer sei und keinen Anspruch auf Witwerrente habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Ã¼brigen Bescheidinhalt Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen mit Telefax vom 00.00.0000 Widerspruch, den er mit Schriftsatz vom 12.12.2001, auf dessen Inhalt wegen der nÃ¤heren Einzelheiten verwiesen wird, nÃ¤her begrÃ¼ndete.

Die Beklagte wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 00.00.0000 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass bei eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaften keine gÃ¼ltige Ehe im Sinne des Â§ 46 SGB VI bestehe. Die durch das LPartG eingefÃ¼hrte Eingetragene Lebenspartnerschaft werde weder dem direkten Schutz der Ehe im Sinne des Art. 6 GG (Grundgesetz) unterstellt, noch der Ehe gleich gestellt. Als Ehe kÃ¶nne nach Auffassung des BVerfG (Bundesverfassungsgericht) nur die rechtliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau angesehen werden, nicht die Verbindung zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern. Im Hinblick auf den unverÃ¤nderten Wortlaut des Â§ 46 SGB VI lasse sich aus einer derartigen Eingetragenen Lebenspartnerschaft deshalb ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nicht herleiten. Eine ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Normierung enthalte das LPartG nicht, einer solchen hÃ¤tte es aber bedurft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 14.03.2002 von der Beklagten abgesandt.

Mit seiner bei Gericht am 00.00.0000 eingegangenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren auf Zahlung einer Witwerrente weiter. Er ist der Auffassung, die Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG sei der Ehe im Sinne des Â§ 46 SGB VI gleichzustellen. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm seien damit erfÃ¼llt. Zumindest sei Â§ 46 SGB VI aber analog anzuwenden. Andernfalls sei davon auszugehen, dass diese Vorschrift verfassungswidrig sei. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen auf den den Beteiligten bekannten Inhalt der Klageschrift vom 00.00.0000 sowie des nachgereichten Schriftsatzes vom 00.00.0000 verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2003 zu verurteilen, ihm Witwerrente nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid und sieht sich als Teil der gesetzesausfÃ¼hrenden Verwaltung nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die Gesetzesnorm verfassungskonform sei oder nicht (Klageerwiderung vom 00.00.0000).

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Klage bestehen nicht.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Witwerrente abgelehnt. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und daher aufzuheben. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Streitig ist allein die Frage, ob der KlÃ¤ger als Hinterbliebener des bei der Beklagten Versicherten als Witwer im Sinne des Â§ 46 SGB VI anzusehen ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass dies unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde der Fall ist und dem KlÃ¤ger daher eine Hinterbliebenenrente nach MaÃgabe der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zusteht.

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass traditionell mit den Begriffen Witwe bzw. Witwer nur Personen bezeichnet wurden, deren Ehegatten gestorben sind (Wahrig, Deutsches WÃ¶rterbuch, JubilÃ¤umsausgabe 1991, S. 1441 Spalte 2). Dieses eingeschrÃ¤nkte WortverstÃ¤ndnis ist allerdings nach Erlass des LPartG nicht mehr ausreichend. Die Hinterbliebenenrente nach Â§ 46 SGB VI dient dem Ausgleich eines gegen den Verstorbenen gerichteten Unterhaltsanspruchs (vgl. KÃ¶bel in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3, Rentenversicherungsrecht, Â§ 28 Rn. 1 bis 7 m.w.N.; Schulin ebendort, Â§ 39 Rn. 201 m.w.N.). Insoweit stellt das LPartG in Â§ 5 Lebenspartner Ehegatten gleich. Sind aber Lebenspartner â ebenso wie Ehegatten â einander zum Unterhalt verpflichtet, ist kein sachgerechter Grund ersichtlich, die Folgeregelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, welche AnsprÃ¼che gerade wegen der Unterhaltsersatzfunktion gewÃ¤hren, nicht auch entsprechend auszugestalten.

Der Wortlaut kann jedenfalls nach Auffassung der Kammer kein Hindernis sein. Wie das BVerfG bereits in anderem Zusammenhang entschieden hat (Beschluss â 1 BvR 818/81 â vom 30.11.1982) bindet das Gesetz weder die Verwaltung noch den Richter an eine Auslegung des Witwenbegriffs, der mit den Vorschriften Ã¼ber den familienrechtlichen Status deckungsgleich ist. Vielmehr lÃ¤sst die Vorschrift eine verfassungskonforme Auslegung gerade zu. Diese ist auch hier geboten. Denn dem Gesetzgeber ist es durch den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichheitsgrundsatz

in seiner AusprÃ¤gung als Verbot ungerechtfertigter Verschiedenbehandlung mehrerer Personengruppen verwehrt, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten.

Nur durch eine nicht allein am Wortlaut, sondern eine teleologisch an der Verfassung orientierten Auslegung lÃ¤sst sich ein GleichheitsverstoÃ vermeiden. Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet die Gerichte, "nach Gesetz und Recht" zu entscheiden. Eine bestimmte Auslegungsmethode schreibt die Verfassung nicht vor. Sogar eine Rechtsfortbildung "praeter legem" ist nicht ausgeschlossen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgeber die mit dem Gesetz nicht zu vereinbarende Auslegung eher entsprochen hÃ¤tte. Entscheidendes Kriterium ist vielmehr, dass die Auslegung des Gerichts "sachgerecht" ist. Insoweit besteht das Gebot, eine Normvariante anzuwenden, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. zum Ganzen: Urteil des BSG â B 13 RJ 47/01 R â vom 14.11.2002 m.w.N.).

Das Gericht beachtet hierbei durchaus die Grenzen verfassungskonformer Auslegung, die sich aus einer Zusammenschau von Wortlaut ("Witwe" bzw. "Witwer") und verfolgtem Zweck (Unterhaltsersatz) der Regelung ergeben. Beides wird durch die gefundene Auslegung des erkennenden Gerichtes weder verfehlt noch verfÃ¤lscht. Im Gegenteil vermeidet nur eine solche Auslegung der Vorschrift einen Wertungswiderspruch und ist deshalb allein sachgerecht. Die Rechtslage hat sich nÃ¤mlich durch das Lebenspartnerschaftsgesetz grundlegend geÃ¤ndert.

Dieses Gesetz begrÃ¼ndet auch fÃ¼r eingetragene Lebenspartnerschaften Unterhaltsverpflichtungen (Â§ 5 LPartG), eine Pflicht zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitigen Verantwortung (Â§ 2 LPartG) sowie ein Erbrecht des Ã¼berlebenden Lebenspartners (Â§ 10 LPartG) und stellt Anforderung an eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Â§ 15 LPartG). Dadurch wird die Rechtstellung derjenigen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die ihre Lebenspartnerschaft eintragen lassen, stark an die verheirateter Ehegatten angenÃ¤hert.

Das LPartG selbst ist gÃ¼ltiges Recht, was das BVerfG inzwischen verbindlich festgestellt hat (Urteil â 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01 â vom 17.07.2002).

Auch die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid herangezogene Entscheidung des BSG fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis, da diese â ebenso wie zahlreiche weitere vor Erlass des LPartG ergangene gleichlautende Entscheidungen â sich auf einen anderen Sachverhalt bezog und das LPartG noch nicht berÃ¼cksichtigen konnte. In der genannten Entscheidung ging es â im hier zu interessierenden Zusammenhang â allein um die Frage der Gleichstellung einer nichtehelichen â also einer ohne rechtlich Bindung eingegangenen â Lebensgemeinschaft mit der Ehe. Eine solche nichteheliche Lebensgemeinschaft unterscheidet sich von der Eingetragenen Lebenspartnerschaft gerade dadurch, dass hier grundsÃ¤tzlich wechselseitige UnterhaltsansprÃ¼che nicht bestehen.

Im Ã□brigen ist darauf hinzuweisen, dass â□□ wie der KlÃ¤ger zutreffend anmerkt â□□ die gefundene Auslegung allein den an die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EuropÃ¤ischen Union gestellten Anforderungen im Lichte des EuropÃ¤ischen Rechtes gerecht wird. Die Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens fÃ¼r die Verwirklichung der Gleichbehandlung in BeschÃ¤ftigung und Beruf (Amtsblatt der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften L 303/16 vom 02.12.2000) verbietet eine Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die noch in der Entscheidung des EuGH (EuropÃ¤ischer Gerichtshof) vom 17.02.1998 in der Rs. (Rechtssache) C-249/96 (Grant) vertretene Auffassung, es gebe keine Verpflichtung, die Situation einer Person, die eine feste Beziehung mit einem Partner des gleichen Geschlechts unterhalte, der Situation einer Person, die verheiratet sei, gleichzustellen, ist jedenfalls nach Erlass des LPartG fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland und im Lichte dieser Richtlinie Ã¼berholt. Die Pflicht zur richtlinienkonformen bzw. gemeinschaftskonformen Auslegung (vgl. Urteile des EuGH vom 31.11.1990 â□□ Rs. C-106/89 (Marleasing) â□□ (Rn. 8) und vom 17.09.1997 â□□ Rs. C-54/96 (Dorsch Consult) (Rn. 43); Bergmann, Grundstrukturen der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft und GrundzÃ¼ge des gemeinschaftlichen Sozialrechts, SGb 1998, S. 449 (454); LÃ¼dtke in Hk-SGG (Handkommentar Sozialgerichtsgesetz), 1.Aufl. 2003, Â§ 1 Rn. 12 m.w.N.) gebietet dem Gericht â□□ und entgegegen der Ansicht der Beklagten auch diese (EuGH a.a.O.) â□□ den KlÃ¤gers mit Ehegatten gleich zu behandeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG (Sozialgerichtsgesetz).

Erstellt am: 17.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024